

## Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach

Die Satzung des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach in der Fassung vom 5. Juli 1966 (StAnz. S. 769), zuletzt geändert am 18. Januar 1988 (StAnz. S. 462), wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25. November 1999 wie folgt neu gefasst:

### Satzung des Wasserverbandes NIDDER-SEEMENBACH in Büdingen/Hessen im Wetteraukreis

#### § 1

##### Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Wasserverband **NIDDER-SEEMENBACH**.

Er hat seinen Sitz in **Büdingen/Hessen**, im **Landkreis Wetterau**.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### § 2

##### Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. entsprechend den Vorgaben des Hess. Wassergesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung folgende Gewässer auszubauen und einschließlich ihrer Uferlandstreifen, soweit sie im Eigentum des Verbandes oder einer Gemeinde stehen, zu unterhalten, insbesondere unter Beachtung des Hochwasserschutzes den natürlichen Gewässerzustand zu erhalten oder wiederherzustellen:
  - 1.1.1. **Nidder** von ihrer Einmündung in die Nidda bis zur oberen Baugebietsgrenze der Stadt Schotten, Stadtteil Sichenhausen,
  - 1.1.2. Mühlgraben in der Gemarkung Windecken ab Fluss-km 11+600,
  - 1.1.3. Altarm in der Gemarkung Heldenbergen ab Fluss-km 18+080,
  - 1.1.4. Mühlgraben in der Gemarkung Lindheim ab Fluss-km 31+000,
  - 1.1.5. Mühlgraben in der Gemarkung Glauberg ab Fluss-km 34+700,
  - 1.1.6. Mühlgraben in der Gemarkung Selters ab Fluss-km 30+400,
  - 1.1.7. Mühlgraben in der Gemarkung Ortenberg/Eckhartsborn ab Fluss-km 42+300,
  - 1.1.8. Mühlgraben in der Gemarkung Lißberg ab Fluss-km 44+300,
  - 1.2.1. **Seemenbach** von der Einmündung in die Nidder bis zur oberen Baugebietsgrenze Gedern, Stadtteil Ober-Seemen,
  - 1.2.2. Mühlgraben Gemarkung Rinderbügen ab Fluss-km 17+381,
  - 1.2.3. Mühlgraben Gemarkung Kefenrod ab Fluss-km 23+773,
2. Talsperren und Hochwasserrückhalteanlagen zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten,
3. in und an den Gewässern Bauwerke zu errichten, diese zu unterhalten einschließlich vorhandener Bauwerke, sofern Letzteres nicht Aufgabe von Triebwerksbesitzern oder sonstigen Verpflichteten ist.

(WVG § 2)

#### § 3

##### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.
- (3) Dem Verband gehören als Mitglieder an:
  - a) Wetteraukreis,
  - b) Main-Kinzig-Kreis,
  - c) Gemeinde Altenstadt, Wetteraukreis
  - d) Stadt Bad Vilbel, Wetteraukreis,
  - e) Stadt Büdingen, Wetteraukreis,
  - f) Stadt Gedern, Wetteraukreis,
  - g) Gemeinde Glauburg, Wetteraukreis
  - h) Gemeinde Hirzenhain, Wetteraukreis
  - i) Stadt Karben, Wetteraukreis,
  - j) Gemeinde Kefenrod, Wetteraukreis,
  - k) Gemeinde Limeshain, Wetteraukreis,

- l) Stadt Ortenberg, Wetteraukreis,
  - m) Stadt Nidderau, Main-Kinzig-Kreis,
  - n) Gemeinde Niederdorfelden, Main-Kinzig-Kreis
  - o) Gemeinde Schöneck, Main-Kinzig-Kreis,
  - p) Stadt Schotten, Vogelsbergkreis,
- (WVG § 4)

#### § 4

##### Unternehmen, Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 2 hat der Verband die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazu notwendigen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren zu betreiben.

(§ 2 WVG, § 5 WVG)

#### § 5

##### Verbandsschau

Eine eigene Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 44 Abs. 2)

#### § 6

##### Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung. (WVG § 46)

#### § 7

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
  6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung,
  9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (WVG §§ 47)

#### § 8

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes (§ 3). Nicht stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder dürfen beratend teilnehmen.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(WVG § 48)

#### § 9

##### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens 2-wöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorsteher/die Vorsteherin leitet die Sitzungen. Er/sie hat kein Stimmrecht.

(WVG § 48)

#### § 10

##### Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte vertreten sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Versammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

## § 11

**Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Sie ist von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde zeitnah einzureichen.

(WVG § 48)

## § 12

**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Der/die Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher/stellvertretende Verbandsvorsteherin.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter/Vertreterin gewählt.

(WVG § 52)

## § 13

**Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Stellvertreter, sowie den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und den stellvertretenden Verbandsvorsteher/die stellvertretende Verbandsvorsteherin.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsgemäßen Vertreter abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

## § 14

**Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

## § 15

**Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
- die Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
- Veranlagung zu den Beiträgen,
- Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung.

(WVG § 54)

## § 16

**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin lädt die Vorstandsmitglieder mindestens einmal pro Jahr mit mindestens 2-wöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin mit. Der/die Verbandsvorsteher/in ist zu benachrichtigen.

(WVG § 56)

## § 17

**Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stim-

mengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsteher/der Vorsteherin und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2.

(WVG § 56)

## § 18

**Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

(1) Der Vorsteher/die Vorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 54, 55)

## § 19

**Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

Der Verband kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin übt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

Dienstvorgesetzte/r des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin ist der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

(WVG § 57)

## § 20

**Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

## § 21

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem/der oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter/eine Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

## § 22

**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Mitglieder der Verbandsversammlung und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(WVG § 52)

## § 23

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich die Haushaltssatzung, die die Festsetzung des Haushaltsplanes, des Gesamtbetrages der Kredite, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsmächtigungen, des Höchstbetrages der Kassenkredite und der Beitragssätze für das Haushaltsjahr enthält. Nach Bedarf sind Nachträge zu beschließen.

(2) Der Verbandsvorstand stellt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens im November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin teilt die Haushaltssatzung sowie deren Nachträge mit den entsprechenden Protokollauszügen der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu erwartenden Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und den Stellenplan. Er gliedert sich in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die öffentliche Auslegung und Bekanntmachung sowie die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes. Weitere Abweichungen des Wasserverbandsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz bleiben unberührt.

(WVG § 65)

#### § 24

##### Prüfung der Haushaltsführung, Entlastung

(1) Der Vorstand soll bis zum 30. 4. eines Jahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres aufstellen. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin gibt die Jahresrechnung mit dem Erläuterungsbericht an das zuständige Rechnungsprüfungsamt ab. Die Prüfung der Jahresrechnung sowie unvermutete Kassenprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Wetteraukreises durchgeführt. Die Prüfung erfolgt jährlich.

(2) Das Gesetz zur überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I. S. 708) bleibt unberührt.

(3) Der Verbandsvorstand legt die Jahresrechnung und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Entlastung des Verbandsvorstandes. Der Entlastungsbeschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind der Aufsichtsbehörde zeitnah vorzulegen.

(WVG §§ 47, 65)

#### § 25

##### Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(WVG §§ 23, 29)

#### § 26

##### Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

(2) Auf der Grundlage dieses Vorteilprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder. Die Beiträge sind zu leisten:

- für die Erstellung der Speicheranlagen und die auszubauenden Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme sowie sonstiger Bauwerke, soweit die Kosten hierfür nicht durch Beihilfen des Bundes, des Landes Hessen und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder sonstige Einnahmen gedeckt sind,
- für die Unterhaltung der Speicheranlagen, der Gewässer und sonstiger durch den Verband errichteter Bauwerke, soweit nicht das Land Hessen nach den wasserrechtlichen Vorschriften die Ausführung dieser Arbeiten selbst übernimmt bzw. in seinem Auftrage ausführen lässt oder andere Unterhaltungspflichtige vorhanden sind,
- für den Betrieb der Speicheranlagen,
- für den Kapitaldienst.

(3) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im Erläuterungsbericht aufgeführten Beitragschlüssel. (Anlage)

(WVG § 30)

#### § 27

##### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(WVG §§ 26, 30)

#### § 28

##### Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

#### § 29

##### Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. I. S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

#### § 30

##### Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(§ 96 WVG)

#### § 31

##### Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Bekanntmachungen gelten die Bestimmungen des Hess. Ausführungsgesetzes zum WVG.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### § 32

##### Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73, 77)

#### § 33

##### Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen, die über 50 000,— DM hinausgehen,
- zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

#### § 34

##### Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Versammlung, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 35

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz — WVG —) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit den §§ 34 und 35 der Satzung genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Regelung der gesetzlichen Vertretung in § 21 der vorstehenden Satzung wird gemäß § 55 WVG bestätigt.

Frankfurt am Main, 10. Dezember 1999

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Staatliches  
Umweltamt Frankfurt  
IV/F 42.2 79 i 12/01

#### Anlage

##### Beitragsschlüssel Wasserverband Nidder-Seemenbach

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	%
1.	Bad Vilbel	1,78
2.	Karben	4,16
3.	Niederdorfelden	2,08
4.	Schöneck	14,04
5.	Nidderau	19,96
6.	Altenstadt	18,75
7.	Limeshain	1,09
8.	Glauburg	4,63
9.	Ortenberg	8,26
10.	Hirzenhain	1,44
11.	Gedern	4,45
12.	Schotten	1,79
13.	Büdingen	15,7
14.	Kefenrod	1,87

##### Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen

Die Versammlung des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen hat am 3. November 1999 gemäß § 12 Nr. 11 der Satzung des Verbandes i. d. F. vom 19. März 1997 (Hess. StAnz. 1997, S. 2042, Thür. StAnz. 1997, S. 1456) die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 7. November 1975 (Hess. StAnz. 1976, S. 94), zuletzt geändert am 19. November 1998 (Hess. StAnz. 1999, S. 698, Thür. StAnz. 1999, S. 566), beschlossen.

Frankfurt am Main und Erfurt, 12. November 1999

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen  
— Der Verbandsvorstand —

#### Anlage

##### Satzung zur Änderung der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 3. November 1999

Die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen vom 7. November 1975 (Hess. StAnz. 1976, S. 94), zuletzt geändert am 19. November 1998 (Hess. StAnz. 1999, S. 698, Thür. StAnz. 1999, S. 566), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 Satz 5 wird gestrichen.

2. Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Prüfung zur Früherkennung von Risiken

(1) Zur Einschätzung der Gefahr eines Stützungsfallendes steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedsparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens jährlich anhand eines — für die im überregionalen Ausgleich zusammengeschlossenen Verbände einheitlichen — Systems von Kennzahlen zur Früherkennung einer fragwürdigen oder anmerknungsbedürftigen Risikoentwicklung bei den dem Fonds angeschlossenen Sparkassen durchzuführen. Die Verbandsvorsteher beschließen die jeweils maßgebliche Fassung des Kennzahlensystems auf Vorschlag der Prüfungsstellenleiter. Die Sparkasse ist verpflichtet, die Prüfungsstelle im Rahmen dieser Prüfungen zu unterstützen, insbesondere ihr die geforderten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied des Verbandes mitgeteilt und den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands der Sparkasse in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Sparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

(3) Der Verbandsvorstand bildet einen Stützungsfondsausschuss. Diesem gehören der Verbandsvorsitzende, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Landesobmann an. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Verbandsvorstand oder den Stützungsfondsausschuss über Prüfungen nach Abs. 1 unterrichten. Der Verbandsvorstand oder der Stützungsfondsausschuss hat das Recht, eine Sitzung mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats und des Vorstands der betroffenen Sparkasse einzuberufen, um die Risikolage der Sparkasse zu erörtern. Er kann Empfehlungen zur Änderung der Geschäfts- und insbesondere der Risikopolitik der Sparkasse geben und künftige Stützungsleistungen von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen. Der DSGVO wird über das Risiko und etwaige Auflagen ohne Nennung der betroffenen Sparkasse unterrichtet.“

3. Die bisherigen Ziffern 4 bis 10 werden zu den Ziffern 5 bis 11.

4. In Ziffer 6 (neu) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend davon kann der Fonds aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Verbandsorganes durch Sonderumlagen ganz oder teilweise aufgefüllt werden, bis der Fonds 1,5% der Bemessungsgrundlage erreicht.“

5. In Ziffer 7 (neu) Satz 1 werden die Zahl „5“ nach den Worten „von den allgemeinen Regelungen der Ziff.“ durch die Zahl „6“ und der Klammerzusatz „(Ziff. 5 Satz 1)“ nach den Worten „50% seines Gesamtvolumens“ durch den Klammerzusatz „(Ziff. 6 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

6. Ziffer 10 (neu) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Unterlagen werden jährlich bis zum 31. Mai den obersten Sparkassenaufsichtsbehörden in Hessen und Thüringen, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, der Bundesbank und dem DSGVO zugeleitet.“

7. In Ziffer 11 (neu) werden die Worte „nach Ziff. 5 Abs. 2 bis 4 und Ziff. 6“ durch die Worte „nach Ziff. 6 Abs. 2 bis 4 und Ziff. 7“ ersetzt.

Ausgefertigt zu Frankfurt am Main und Erfurt, 12. November 1999

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen  
— Der Verbandsvorstand —  
gez. Dietrich Möller  
(Verbandsvorsitzender)